

RS OGH 1972/3/21 8Ob45/72

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.03.1972

Norm

EO §296
EO §296 Abs2
EO §308 B
EO §327
EO §346

Rechtssatz

Das Begehrten auf Herausgabe von Wertpapieren (Aktien), die sich in der Gewahrsame eines zu ihrer Herausgabe nicht bereiten Dritten befinden, im Wege der Drittschuldnerklage an den Überweisungsgläubiger selbst, ist zwar verfehlt; als bloße "minus" kann jedoch auf Ausfolgung an das Vollstreckungsorgan erkannt werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 45/72
Entscheidungstext OGH 21.03.1972 8 Ob 45/72
SZ 45/33

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0003915

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>